



Rundschreiben 13 / 2021

Magdeburg, 14.06.2021

Nationale GAP-Gesetze im Bundestag verabschiedet

Der Bundestag hat am Donnerstag, 10. Juni 2021, für ein ganzes Gesetzespaket zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) gestimmt.

Verabschiedet wurden 4 Gesetze:

- Das GAP-Direktzahlungen-Gesetz umfasst alle Festlegungen aus dem EU-Recht künftiger Direktzahlungen, welche die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber ab 2023 erhalten.

Darüber hinaus wird die Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt (Umschichtung), sowie die Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen / Eco-Schemes) getroffen.

In Deutschland sollen 25 Prozent der Mittel der ersten Säule für die neuen Öko-Regelungen reserviert werden. **Die Einzelheiten der angebotenen Öko-Regelungen und vor allem die Förderhöhe stehen noch nicht fest. Dies soll nach Abschluss der Brüsseler Reformverhandlungen in Form von Verordnungen geschehen.**

Für die Jahre 2023 bis 2026 sollen von zehn Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent der Direktzahlungen in die zweite Säule als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung umgeschichtet werden.

Eine weitere ergänzende „Umverteilungseinkommensstützung“ zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe ist die Förderung der ersten Hektare. Hierfür sind zwölf Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen. Daraus ergibt sich voraussichtlich ein Zuschlag von etwa 70 Euro je Hektar für die ersten 40 Hektar und 40 Euro je Hektar für die Hektare 41 bis 60.

Der Gesetzentwurf enthält zudem eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe. Hierfür stehen insgesamt zwei Prozent der Gesamtsumme zur Verfügung. Für die Förderung von Junglandwirten stehe von EU-Seite zudem ein erhöhtes Budget von rund 98 Millionen Euro jährlich zur Verfügung, sodass auch künftig eine gesonderte Förderung für Junglandwirte ermöglicht wird.

- Das GAP-Konditionalitäten-Gesetz enthält Ausführungen dazu, welche Grundbedingungen von jedem Landwirt eingehalten werden müssen, um die Basisprämie zu erhalten.

Mit dem Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz) wird das Agrarzahlen-Verpflichtungengesetz abgelöst. Die bisher geltenden „Cross-Compliance“-Vorschriften, bestehend aus den „Grundanforderungen an die Betriebsführung“ (GAB) und den „Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ (GLÖZ), werden zukünftig unter dem Begriff „Konditionalität“ in modifizierter und zum Teil erweiterter Form

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

fortgeführt. In die Konditionalität werden auch die bisherigen „Greening“-Maßnahmen wie der Dauergrünlanderhalt, Anbaudiversifizierung und das Bereitstellen ökologischer Vorrangflächen in modifizierter Form überführt.

- Das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz regelt das Verwaltungs- und Kontrollverfahren bei der Durchführung der Direktzahlungen.

Eine wesentliche Regelung des Gesetzes, die vom aktuellen System abweicht, ist die Verpflichtung der Antragsteller, den Antrag auf Agrarförderung grundsätzlich in elektronischer Form zu stellen. Anträge in Papierform sind künftig nur noch in von der zuständigen Behörde zu beurteilenden Ausnahmefällen möglich. Eng hiermit verknüpft seien Regelungen im allgemeinen Teil zum Kommunikationsverfahren, das ebenfalls elektronisch ablaufen soll. Als wesentlicher neuer Bestandteil des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems soll spätestens ab 2024 ein Flächenmonitoringsystem eingeführt werden. Auf dieses System könne auch im Rahmen der Kontrollen zurückgegriffen werden. Die Bundesländer sollen jedoch selbst entscheiden können, welches Verfahren sie zur Kontrolle tatsächlich anwenden.

- Das Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes beinhaltet die Umschichtung aus der ersten in die zweite Säule für das Übergangsjahr 2022.

Bis zu acht Prozent der Mittel für das Antragsjahr 2022 werden für den Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitgestellt. Damit soll das Ziel verfolgt werden, die bereits bisher aus Umschichtungsmitteln finanzierten Maßnahmen durchfinanzieren und zusätzlich Neuverpflichtungen eingehen zu können.

In einer Anhörung zu den Gesetzen sahen alle Sachverständige viel Nachbesserungsbedarf bei der geplanten nationalen Umsetzung der GAP und mahnten diese insbesondere bei der Ausgestaltung der Öko-Regelungen an.

Auch DBV-Präsident Rukwied kritisierte die GAP-Gesetze:

„Die Ausgestaltung der neuen Eco-Schemes ist noch immer mangelhaft. Wir bekennen uns zu den sogenannten Eco-Schemes. Damit diese Erfolg haben, müssen unsere konkreten Verbesserungsvorschläge aufgegriffen werden. Das betrifft vor allem zusätzliche Optionen für Grünland sowie eine Verbesserung von finanziellen Anreizen. Wichtig ist, dass bewährte Agrarumweltmaßnahmen der 2. Säule und die Öko-Landbauförderung nicht gefährdet werden. Notwendig ist eine Korrektur bei den Eco Schemes noch in diesem Herbst, mit dem Ziel, grundsätzlich allen Landwirten in Deutschland ein passendes und attraktives Angebot für Agrarumweltmaßnahmen zu machen.“

Für Rückfragen stehen wir gerne bereit.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Katharina Elwert
Referentin